

---

Rechnungsprüfungsamt  
der  
Stadt Burgdorf

---



Anlage 1

# ***SCHLUSSBERICHT***

über die Prüfung der  
Jahresrechnung der Stadt Burgdorf  
für das Haushaltsjahr 2009

Berichterstatter:      Herr Voutta  
Prüfer:                    Herr Voutta  
                                  Herr Reichert

Burgdorf, 30. November 2010

### Abkürzungsverzeichnis

AN	Auftragnehmer
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HAR	Haushaltsausgabereste
HER	Haushaltseinnahmereste
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband
LV	Leistungsverzeichnis
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TVÖD	Tarifvertrag Öffentlicher Dienst
VMH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VWH	Verwaltungshaushalt
WBB	Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH
WVN	Wasserverband Nordhannover
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

### Zusammenstellung der Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen

<u>Tz</u>	<u>Kurzfassung</u>	<u>Seite</u>
1	Kasseneinnahmereste rechtzeitig einziehen	9
2	Übertragbarkeit war nicht erklärt	10
3	Kassenwirksame Veranschlagung von Haushaltsmitteln	11
4	Verpflichtungsermächtigungen den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen	11
5	Verschuldung hat sich erhöht	12
6	Beschaffungen vor Ort	12
7	Zeitnahe Abrechnung von Handvorschüssen	12
8	Anpassung Beitragssätze nicht rechtzeitig erfolgt	13
9	Schaden für die Stadt	13
10	Schaden für die Stadt	13
11	Nachträge anstatt Stundenlohnarbeiten	13

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Grundlagen und Organisation der Rechnungsprüfung</b>	Seite
	1.1 Vorbemerkungen	5
	1.2 Prüfungsauftrag	5
	1.3 Prüfungstätigkeit	6
	1.4 Abwicklung des letzten Schlussberichtes	8
2.	<b>Grundlagen der Finanzwirtschaft</b>	
	2.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan	8
3.	<b>Ergebnisse der Haushaltswirtschaft</b>	
	3.1 Kassenmäßiger Abschluss	9
	3.1.1 Kassenkredite	9
	3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsvergleich	10
	3.2.1 Pflichtzuführung	10
	3.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	10
	3.2.3 Haushaltsreste	10
	3.2.4 Haushaltsüberwachung, Verpflichtungsermächtigung	11
	3.2.5 Rechnungsabgrenzung	11
	3.2.6 Verwahrgelder und Vorschüsse	11
4.	<b>Vermögen und Schulden</b>	
	4.1 Vermögen	11
	4.2 Schulden	11
5.	<b>Einzelne Prüfungsfeststellungen</b>	
	5.1 Zu grundsätzlichen und allgemeinen Punkten	12
	5.2 Zum Verwaltungshaushalt	12
	5.3 Zum Vermögenshaushalt	13
6.	<b>Schlussbemerkungen</b>	
	6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	14

## **1. Grundlagen und Organisation der Rechnungsprüfung**

### **1.1 Vorbemerkungen**

Wie bereits in den letzten Schlussberichten mitgeteilt, haben sich ab dem 01.01.2006 die Haushalts- und Kassenvorschriften grundlegend geändert. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.12.2005 zur Vorlage Nr. 1130/05 wurden, bis zur Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR), die bisherigen Haushaltsvorschriften der NGO und der entsprechenden Verordnungen weiter angewendet.

Zum 01.01.2010 ist bei der Stadt Burgdorf die Kameralistik durch das NKR ersetzt worden. Das gesamte Prüfungswesen muss ab diesem Zeitpunkt dem neuen Rechnungswesen angepasst werden. Die Prüfung der Jahresrechnung im kameralen System wird durch die Prüfung des doppischen Jahresabschlusses ersetzt.

Dieses ist somit der letzte Schlussbericht der herkömmlichen Art. Ab dem Berichtsjahr 2010 werden die Schlussberichte - unterstützt durch eine neu beschaffte Prüfungssoftware - grundlegend anders gestaltet sein und sich an den Prüfungsstandards des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) orientieren. Die zentrale Bedeutung des Schlussberichtes liegt demnach in der Informationsfunktion, d.h. die Beurteilung, inwieweit der von der Verwaltung vorgelegte Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Hinzu kommen ergänzend Informationen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung.

Einzelne Unrichtigkeiten oder Verstöße werden künftig nur noch im Bericht erwähnt, soweit sie wesentlich sind oder ihre Kenntnis für die Wahrnehmung der Kontrollfunktion durch den Rat erforderlich ist. Während der Prüfung behobene Verstöße und Unrichtigkeiten werden in der Regel nicht im Prüfungsbericht erwähnt.

### **1.2 Prüfungsauftrag**

Grundlage der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist § 120 (1) NGO. Von der Ermächtigung, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Für die Prüfung wurden die Jahresrechnung mit Anlagen, die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Stadtkasse sowie übersandte und angeforderte Aktenvorgänge der Fachbereiche und Abteilungen herangezogen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in diesem Schlussbericht festgehalten (§ 120 (3) NGO). Auf statistische Darstellungen und schon bekannte Übersichten - wie Anlagen zur Jahresrechnung - wurde verzichtet.

Dieser Schlussbericht ist gemäß § 120 (4) NGO frühestens nach seiner Vorlage im Rat der Stadt Burgdorf, ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters, an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Einzelne Textziffern (Tz.) dieses Berichtes sind mit Randvermerken versehen, die folgende Bedeutung haben:

**B** Beanstandungen, zu denen gegenüber dem Rat Stellung genommen werden sollte (§ 100 (3) NGO).

**H** Hinweise auf verbesserungsfähige Sachverhalte und zukünftige Beachtung.

**E** Empfehlungen, nachrichtliche Informationen.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde der Bürgermeister am 02.12.2010 in Kenntnis gesetzt.

### 1.3 Prüfungstätigkeit

Neben den Pflicht- und Kannaufgaben hat das RPA für den Berichtszeitraum (Rechnungsjahr 2009) auch übertragene Prüfungsaufgaben wahrgenommen.

Zu prüfen waren unter anderem:

- Die Abrechnungen der Sozialhilfekosten,
- die Ausgleichszahlungen für die Übernahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen,
- die Leistungen für die Kindertagespflege,
- die Schlussrechnung für die Wohngeldzahlungen,
- die Verwendung der Zuschüsse für das Stadtmuseum, die Kulturwerkstadt, die Theaterveranstaltungen und die Schlosskonzerte,
- die laufenden Kosten für die Parkpalette und ZOB,
- die Zuwendungen für die Radwegebeschilderung, für den Neubau des Kindergartens Nordwest, für die Erweiterung und Schaffung von Krippengruppen sowie den Ausbau der Bushaltestelle in Schillerslage.

#### Prüfung der Stadtkasse nach § 39 (1) GemKVO

In der Zeit vom 05.10.2009 bis 12.10.2009 wurde eine unvermutete örtliche Prüfung der Stadtkasse Burgdorf nach § 119 (1) Nr. 3 NGO in Verbindung mit §§ 39 – 41 GemKVO durchgeführt.

Im Prüfbericht 2008 hatte das RPA beanstandet, dass sich, von den 48 nicht ausgeräumten Sicherheitsleistungen aus dem Jahr 2007, weiterhin noch 34 Beträge auf den Verwahrkonten befanden, obwohl die an sich übliche Gewährleistungszeit von 5 Jahren in allen Fällen abgelaufen war. Bei der Prüfung im Jahr 2009 konnte festgestellt werden, dass sich hiervon nur noch 7 Sicherheitsleistungen auf den Verwahrkonten befanden. An die kurzfristige Ausräumung dieser Beträge wurde nochmals erinnert.

Nach dem Ergebnis der Kassenprüfung gemäß § 39 (1) GemKVO kann der Stadtkasse Burgdorf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte bestätigt werden.

#### Visakontrolle

Wie in den vergangenen Jahren wurden vom RPA auch im Jahr 2009 Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung geprüft (Visakontrolle). Eine vollständige Überwachung aller Kassenanordnungen kann aufgrund der hohen Anzahl nicht erfolgen. Durch den turnusmäßigen Wechsel der der Visakontrolle unterliegenden Bereiche wird aber erreicht, dass alle städtischen Fachbereiche und Einrichtungen möglichst gleichmäßig geprüft und alle Aufgabenfelder abgedeckt werden. Die Visakontrolle hat sich nicht nur als Maßnahme zur Vorbereitung der Jahresrechnung bewährt. Sie bietet auch die Möglichkeit, etwaigen finanziellen Nachteilen vorzubeugen und Schwierigkeiten bei eventuellen Rückforderungen zu vermeiden. Soweit Beanstandungen im Schlussbericht darzustellen sind, wird hierauf im Abschnitt 5 eingegangen.

### Prüfung von Auftragsvergaben

Nach § 119 (1) Nr. 4 NGO ist die Prüfung von Auftragsvergaben eine Pflichtaufgabe des RPA. So wurden im Berichtsjahr insgesamt 236 Auftragsvergaben mit einem Gesamtvolumen von 6.667.034,42 € haushalts- und vergaberechtlich sowie technisch und wirtschaftlich geprüft. Im VOB-Bereich haben sich die geprüften Vergaben gegenüber dem Jahr 2008 um fast 140 % erhöht. Aus der nachfolgenden Aufstellung ist zu ersehen, wie sich die Auftragsvergaben aufteilen:

Vergabeart	<u>VOB</u>		<u>VOL</u>		<u>HOAI-Verträge u. Gutachten</u>	
	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
Öffentlich	70	2.520.826,40 €	10	912.587,02 €	--	--,--
Beschränkt	3	322.484,65 €	3	105.642,10 €	--	--,--
Freihändig	43	901.738,25 €	63	1.387.659,37 €	44	516.096,63 €
<b>Gesamt:</b>	<b>116</b>	<b>3.745.049,30 €</b>	<b>76</b>	<b>2.405.888,49€</b>	<b>44</b>	<b>516.096,63 €</b>

Zum größten Teil konnte das RPA den Vorschlägen der Fachabteilungen, teilweise nach weiterer Klärung, folgen. Soweit Anregungen und Beanstandungen im Schlussbericht darzustellen sind, wird hierauf ebenfalls im Abschnitt 5 eingegangen.

### Fachaufsichtsprüfung der Region Hannover im Bereich „Sozialhilfe“

Die im Jahr 2007 durchgeführte Prüfung war bereits Thema in den letzten beiden Schlussberichten. Hierzu ist noch mitzuteilen, dass die Region Hannover mit Schreiben vom 16.02.2010 auf die ergänzenden Stellungnahmen vom 06.11.2009 eingegangen ist. In 55 Fällen bat sie um Mitteilung, in welcher Höhe die Eigenschadenversicherung geleistet hat und in 19 Fällen wurde um eine Sachstandsmitteilung gebeten. Lediglich in 2 Fällen ist die Region der Stellungnahme nicht gefolgt. Die Sachstandsmitteilung ist mit Schreiben vom 06.05.2010 erfolgt. Gleichzeitig wurde der Fachaufsicht mitgeteilt, dass von der Versicherung eine Regulierung der entstandenen Vermögensschäden abgelehnt wird, weil die finanziellen Schäden nicht der Stadt Burgdorf sondern der Region Hannover als örtlichen Träger der Sozialhilfe entstanden sind.

Mit Schlussvermerk vom 07.12.2010 werden von der Region Hannover die Prüfungsbemerkungen als ausgeräumt betrachtet. Die Schadenssumme beläuft sich auf 55.223,65 €.

Die Abrechnungen der Sozialhilfekosten für 2009 wurden vom RPA der Stadt Burgdorf geprüft. Beanstandungen haben sich hier nicht ergeben.

### Geschäftsprüfung im Bauamt durch die Region Hannover

Hierüber wurde im letzten Schlussbericht informiert. Ergänzend ist noch mitzuteilen, dass auf die Stellungnahme der Fachabteilung mit Schreiben vom 27.06.2008 von der Region bis heute keine Reaktion erfolgt ist.

### Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH

Zuständig für die Prüfung ist das RPA der Stadt Burgdorf. Dieses kann nach § 123 NGO entscheiden, ob es selbst prüft oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt. Von dieser Möglichkeit hat das RPA wieder Gebrauch gemacht und zugelassen, dass von der WBB eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragt wurde. Zu dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gab es seitens des RPA keine besonderen, ergänzenden Feststellungen. Vom RPA wurde aber bei der Prüfung der Rechnung festgestellt, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 503,37 € zuviel in Rechnung gestellt hatte. Der Betrag wurde den WBB wieder gutgeschrieben.

#### Prüfung von Vergaben für den Wasserverband Nordhannover

Mit Ratsbeschluss vom 15.12.2005 wurde dem RPA die Prüfung von Auftragsvergaben für den WVN übertragen. Im Jahr 2009 erfolgte eine Vergabeprüfung, für die dem WVN 201,13 € in Rechnung gestellt wurden.

#### Beratung und Unterrichtung

Die Beratung durch das RPA wird von der Verwaltung weiterhin und verstärkt in Anspruch genommen. Die Verwaltung ist auch ihrer Unterrichtungspflicht nachgekommen. Somit konnte das RPA zu beabsichtigten Regelungen (z. B. Erlass oder Änderungen von Dienstanweisungen) Stellungnahmen abgeben.

#### Mitwirkung in der Bewertungskommission

Das RPA ist u. a. auch beratend in der Bewertungskommission tätig. Bedenken des RPA fanden bei den Bewertungen bisher immer Berücksichtigung, bis auf die folgenden Fälle:

Die Tarifeinigung zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 27.07.2009 hat dazu geführt, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neu geschaffenen S-Entgeltgruppen übergeleitet werden mussten. Bei 3 Arbeitsplatzbeschreibungen, die im Februar 2010 erstellt wurden, haben der für die Bewertung zuständige Abteilungsleiter und das RPA eine Überleitung in die Entgeltgruppe S 12 gesehen. Da nicht alle Beteiligten der gleichen Auffassung waren und eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde der KAV um eine Stellungnahme gebeten. Der KAV bestätigte die Auffassung vom Abteilungsleiter 10 und des RPA, dass der in der Arbeitsplatzbeschreibung angegebene Zeitanteil für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14 nicht ausreicht. Ende März 2010 wurden von der Fachabteilung neue Arbeitsplatzbeschreibungen vorgelegt, die für bestimmte Aufgabenbereiche höhere Zeitanteile auswiesen. Es erfolgte daraufhin in allen 3 Fällen eine Überleitung in die Entgeltgruppe S 14, die das RPA aufgrund der Vorgehensweise und auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mittragen konnte.

### **1.4 Abwicklung des letzten Schlussberichtes**

#### Schlussbericht 2008

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 vom 15.12.2009 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters haben dem Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 22.04.2010 vorgelegen. Der Rat hat in der gleichen Sitzung die Jahresrechnung beschlossen und die Entlastung erteilt. Der Schlussbericht mit der Stellungnahme wurde in der Zeit vom 10.05.2010 bis 18.05.2010 öffentlich ausgelegt. Um die Frist von 7 Tagen einhalten zu können, erfolgte auch die Auslegung am Sonnabend, den 15.05.2010.

Soweit erforderlich, wurden die Beanstandungen im Schlussbericht 2008 ausgeräumt.

## **2. Grundlagen der Finanzwirtschaft**

### **2.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan**

Der Rat hat die Haushaltssatzung in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.01.2009 der Region Hannover als Aufsichtsbehörde vorgelegt. Eine Beanstandung der verspäteten Vorlage ist nicht erfolgt (§ 86 (1) NGO).

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtig. Mit Verfügung vom 24.02.2009 wurde die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung von der Region Hannover ohne Auflagen genehmigt. Auch gegen den Stellenplan bestanden keine Bedenken.

Da die Haushaltssatzung noch nicht zu Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht werden konnte, wurde bis zum Inkrafttreten der Satzung am 25.03.2009 nach den Grundsätzen einer „vorläufigen Haushaltsführung“ gemäß § 88 NGO verfahren.

#### Nachtragshaushaltssatzung

In der Sitzung am 19.05.2009 wurde vom Rat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 beschlossen. Anlass für den Erlass dieser Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan war die Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II vorgesehenen Maßnahmen. Die Genehmigung wurde von der Region Hannover mit Schreiben vom 27.05.2009 erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung ist am 01.07.2009 in Kraft getreten.

### **3. Ergebnisse der Haushaltswirtschaft**

Die Jahresrechnung 2009 wurde, wie in § 100 (2) NGO vorgesehen, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und am 19. März 2010 vom Bürgermeister festgestellt. Sie enthält alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Verbindlich vorgeschriebene Muster wurden verwendet.

#### **3.1 Kassenmäßiger Abschluss**

Der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung sind Bestandteile der Jahresrechnung. Gemäß § 41 (2) GemHVO muss der kassenmäßige Abschluss nicht gesondert aufgestellt werden, wenn sein vollständiger Inhalt ohne weiteres aus der Haushaltsrechnung erkennbar ist. Dieses war für das Jahr 2009 der Fall.

Der kassenmäßige Abschluss weist für das Jahr 2009 einen Ist-Überschuss von 2.675.457,40 € aus, der mit dem Sach- und Zeitbuch übereinstimmt. Er setzt sich zusammen aus:

Ist-Bestand	2.639.850,24 €
Bestand Vorschüsse / Verwahrgelder	35.607,16 €
Buchmäßiger Bestand	2.675.457,40 €

Die Kasseneinnahmereste betragen im VWH 3.028.387,68 € und im VMH 102.891,65 €. Hierin enthalten sind die Bereinigungen in Höhe von 2.297.692,31 € (VWH) und 94.145,36 € (VMH). Die Einnahmereste haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 geringfügig verringert.

Tz. 1  
H

Kasseneinnahmereste, also bereits angeordnete Forderungen der Stadt gegenüber Dritten, lassen sich nie ganz vermeiden. Sie haben aber Einfluss auf die Liquidität der Stadtkasse, so dass ständig an ihrer Einziehung gearbeitet werden muss.

Im Rechenschaftsbericht wurden auch Aussagen zu den Bereinigungen gemacht. Die Bereinigungen werden als berechtigt angesehen. Neben den Einzelwertberichtigungen ist für das Jahr 2009 auch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % erfolgt. Dass ist nicht zu beanstanden. Bei der Pauschalwertberichtigung wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass in den positiven Kassenresten der einzelnen Unterabschnitte auch die negativen Kassenreste enthalten waren. Da es sich aber mit insgesamt rund 300,00 € nur um einen sehr geringen Betrag handelt, ist dieses unbeachtlich.

#### **3.1.1 Kassenkredite**

Für mehrere kurze Zeiträume mussten Kassenkredite bis zu einer Höhe von 1,2 Mio. € aufgenommen werden. Hierfür sind Zinsen von insgesamt 1.278,79 € angefallen.

Durch die Festlegung von Geldbeträgen konnten zwar Zinsen in Höhe von 32.820,51 € erwirtschaftet werden, der Haushaltsansatz von 60.000,00 € wurde jedoch nicht erreicht.

### 3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsvergleich

Nach § 82 (3) NGO soll der Haushalt einer Gemeinde in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese Soll-Vorschrift wurde bei der Beschlussfassung über den Haushalt noch nicht erfüllt. Die im Haushaltsplan bezifferte Unterdeckung von 807.100,00 € konnte aber im Laufe des Jahres abgebaut werden, so dass das Rechnungsergebnis sowohl im VWH als auch im VMH ausgeglichen war.

Die Haushaltsrechnung genügt den gesetzlichen Anforderungen. Ihr Ergebnis wurde nach dem vorgeschriebenen Muster in der Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht festgestellt.

In der Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht wird das Haushaltssoll dem Anordnungssoll gegenübergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, wie der Haushaltsplan ausgeführt wurde und welche Abweichungen bestehen. Im Rechenschaftsbericht sind Aussagen zu den Abweichungen, bezogen auf die Haupteinnahme- und Hauptausgabegruppen, gegeben worden. Wiederholungen sollen daher an dieser Stelle unterbleiben.

#### 3.2.1 Pflichtzuführung

Im Haushaltsplan wurden für die Zuführung an den VMH 425.000,00 € veranschlagt. Die tatsächliche Ablieferung betrug jedoch 814.873,59 €. Somit konnte die Mindestzuführung (390.212,67 €) nach § 22 (1) S. 2 GemHVO erwirtschaftet werden.

§ 22 (1) S. 3 GemHVO sieht auch eine Sollzuführung an den VMH vor. Diese soll dazu dienen, Investitionsausgaben zu decken und somit die Neuaufnahme von Krediten verhindern bzw. vermindern. Die Sollzuführung konnte, nachdem sie in den letzten 3 Jahren erwirtschaftet wurde, im Jahr 2009 nicht erreicht werden.

#### 3.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Berichtsjahr wurden im VWH über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 425.313,94 € und im VMH von 33.793,07 € in Anspruch genommen. Die Unterrichtung des Rates gemäß § 89 (1) NGO erfolgte in allen Fällen.

Es war schwierig diese Beträge nachzuvollziehen, weil die für das Finanzwesen eingesetzte Software zum Teil auch Mehreinnahmen und -ausgaben als über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben ausgewiesen hatte.

#### 3.2.3 Haushaltsreste

Die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Bildung von HAR schafft § 19 GemHVO. Die HAR werden aus den verfügbaren Mitteln des Haushaltssolls und schon vorhandenen HAR entwickelt und stehen im nächsten Jahr weiter zur Verfügung. Aufgrund von Anträgen der Fachämter und Fachabteilungen werden sie durch Anordnungen der Kämmerei gebildet.

##### Haushaltseinnahmereste

Im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 wurden HER in Höhe von insgesamt 3.185.029,12 € gebildet.

##### Haushaltsausgabereste

Die HAR des VWH betragen 399.833,59 €. Für den Teilbetrag von 2.160,77 € bei der HHSt. 75000/600000 (Friedhofsentwicklungsplanung) war im Haushaltsplan

Tz. 2  
H

die Übertragbarkeit nicht erklärt und hätte deshalb nicht übertragen werden dürfen. In allen anderen Fällen lag die Erklärung vor.

Die Jahresrechnung weist im VMH Haushaltsausgaberrückstellungen in Höhe von 6.149.814,38 € aus (2008 = 3.046.420,33 €, 2007 = 4.354.858,90 €). Im Rechenschaftsbericht wird der hohe Anstieg der Haushaltsrückstellungen mit der Veranschlagung der Maßnahmen für das Konjunkturpaket II begründet. Da diese Maßnahmen im Nachtragshaushaltsplan mit insgesamt 1.751.700,00 € veranschlagt wurden, kann die Erhöhung der Haushaltsrückstellungen um mehr als 3,0 Mio € gegenüber 2008 nicht nur allein hierauf zurückgeführt werden.

Tz. 3  
H

Die Bildung von Haushaltsrückstellungen ist ein gutes Instrument, um den Haushaltsplan flexibler zu gestalten und begonnene Maßnahmen ohne Zeitverluste abzuschließen. Doch auch dieses Instrument erfährt seine Grenzen durch § 85 Abs. 1 NGO i. V. m. § 7 Abs. GemHVO. Danach sollen die Ausgabemittel grundsätzlich erst in dem Jahr veranschlagt werden, in dem sie auch kassenwirksam abgerechnet werden.

### 3.2.4 Haushaltsüberwachung, Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 26 GemHVO vorgesehene Überwachung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln war im Berichtsjahr gewährleistet.

Zuständig für die Haushaltsüberwachung sind die Fachabteilungen. Daneben erfolgt eine Überwachung durch das RPA im Rahmen der Visakontrolle und stichprobenweise durch die Kämmerei.

Nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.853.000,00 € festgesetzt. Die Veranschlagung gilt als förmliche Ermächtigung zum Eingang von Verpflichtungen und ist der Höhe nach auf das erforderliche Maß zu beschränken (§ 85 (1) Nr. 3 NGO). Dieser Grundsatz wurde wieder nicht genügend beachtet, da Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.643.000,00 € nicht in Anspruch genommen wurden.

Tz. 4  
H

### 3.2.5 Rechnungsabgrenzung

Die Vorschriften im § 43 GemHVO über die Rechnungsabgrenzung sind, soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar, beachtet worden.

### 3.2.6 Verwahrgelder und Vorschüsse

Mit welchem Bestand die eingerichteten Verwahrgeld- und Vorschusskonten abgeschlossen wurden, ist unter Ziffer 3.1 dieses Berichtes zu ersehen.

## 4. Vermögen und Schulden

### 4.1 Vermögen

Nach der in der Anlage 4 zur Jahresrechnung 2009 beigefügten Vermögensübersicht beträgt das Vermögen nach § 39 (1) GemHVO am Ende des Haushaltsjahres 2009 749.171,00 €. Dieses sind rund 1,5 Mio. € weniger als Ende 2008. Ursache hierfür ist hauptsächlich die, aufgrund der Umstellung auf das NKR, zum Jahresende erfolgte Auflösung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.488.443,18 €.

### 4.2 Schulden

Der Schuldenstand betrug am Ende des Haushaltsjahres 2009 insgesamt 14.233.245,40 €. Somit haben sich die Schulden, nachdem sie in den letzten 6 Jahren um rund 3,0 Mio € verringert werden konnten, um ca. 2,1 Mio € erhöht.

Tz. 5  
H Im Rechenschaftsbericht wird darauf hingewiesen, dass für die Stadt Burgdorf eine wesentlich höhere Verschuldung wegen ihrer geringen Finanzkraft problematisch werden könnte.

## 5. Einzelne Prüfungsfeststellungen

Die GemHVO, die GemKVO und die bestehenden Dienstanweisungen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes beachtet worden, soweit nicht nachstehend anderes ausgeführt ist.

### 5.1 **Zu grundsätzlichen und allgemeinen Punkten**

Tz. 6  
E Kauf von Verbrauchs- und Lebensmittel  
Es kommt regelmäßig vor, dass Mitarbeiter in den Schulen, Kindergärten und Häusern der Jugend Verbrauchs- und Lebensmittel für die Einrichtungen kaufen und die Beträge hierfür verauslagen. Bei der Prüfung der Abrechnungsbelege fiel auf, dass von den Mitarbeitern Beschaffungen meistens in Geschäften ihres Wohnortes getätigt wurden. Nicht immer sind die Einkäufe günstiger. In diesen Fällen sollte darauf geachtet werden, dass die Einkäufe in Burgdorf erfolgen, damit die aus Steuergeldern zur Verfügung gestellten Mittel auch hier im Ort bleiben.

Tz. 7  
H Abrechnungen der Handvorschüsse  
Das RPA hatte schon mehrfach auf die Einhaltung der in der Dienstanweisung festgelegten Fristen für die Abrechnungen hingewiesen. Trotzdem werden die Fristen zum Teil noch erheblich überschritten und in vielen Fällen die Abrechnungen erst im folgenden Jahr vorgenommen. Dieses ist durch die Umstellung auf das NKR ab 2010 nicht mehr möglich, weil eine periodengerechte Abrechnung erfolgen muss. Es wird um entsprechende Beachtung gebeten.

### 5.2 **Zum Verwaltungshaushalt**

Hinweise und Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben haben, wurden mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern und den Fach- und Abteilungsleitungen erörtert. Nur in den Fällen, in denen eine Ausräumung nicht erfolgt ist oder die Hinweise und Beanstandungen von allgemeiner Bedeutung sind, haben diese Aufnahme im Schlussbericht 2009 gefunden.

#### Abwasserbeiträge

Im Jahr 2000 wurde eine Firma mit der Fortschreibung der Kalkulation der Abwasserbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie der Wasserversorgung beauftragt. Die Auftragssumme ohne den Bereich Wasserversorgung betrug 19.710,72 DM incl. 8 % Nebenkosten und MwSt.. Ein Großteil der Arbeiten wurde im Jahr 2000 erledigt.

Mit Übertragung der Wasserversorgung im Jahr 2001 an die Stadtwerke Burgdorf GmbH war eine Weiterführung der Kalkulation in diesem Bereich nicht mehr erforderlich. Es kam jedoch auch zu keinem Abschluss der Kalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser.

Eine erneute Kostenberechnung vom 02.07.2009 bzgl. der noch ausstehenden Arbeiten belief sich auf 9.575,82 €.

Aus dem Vorgang war nicht erkennbar, welche Aufgaben bis Dato konkret erledigt waren und welche noch hätten abgeschlossen werden müssen. Ferner fehlten genaue Angaben, wie sich die Kostensteigerung von ca. 62 % gegenüber dem Ursprungsauftrag zusammensetzt. Es war für das RPA auch unverständlich, dass der Auftrag nach ca. 10 Jahren noch nicht abgeschlossen war. Aus diesem Grund hatte das RPA der Auftragsvergabe nicht zugestimmt.

Aufgrund der langen Zeitspanne, in der die Beitragssätze nicht mehr berechnet wurden, bestand kein rechtlich abgesicherter Raum mehr und im Falle eines Klageverfahrens hätte es zu Problemen mit der Anerkennung der erhobenen Beitragssätze kommen können.

Tz. 8  
B Das RPA beanstandet, dass die Fachabteilung ihrer Pflicht, die rechtlich fundierte Anpassung der Beitragssätze vorzunehmen, nicht nachgekommen ist.

#### Überzahlung von Zulagen und Mehrarbeitsstunden

Bei der Umsetzung der beschlossenen Tarifierhöhungen im Beschäftigtenbereich für die Jahre 2008 und 2009 wurde nicht berücksichtigt und war augenscheinlich auch nicht bekannt, dass übertarifliche Zulagen nicht nur durch Stufensteigerungen sondern auch durch Tarifierhöhungen aufgezehrt werden. Dieses ist der Fachabteilung erst bei der Tarifierhöhung zum 01.01.2010 aufgefallen. Dabei wurde ebenfalls festgestellt, dass Tarifierhöhungen auch nicht bei Erschwerniszuschlägen berücksichtigt werden dürfen. Bei der danach erfolgten Überprüfung wurden Überzahlungen bei den Erschwerniszuschlägen in Höhe von 7.440,54 € und den übertariflichen Zulagen von 18.386,57 €, insgesamt somit 25.827,11 € festgestellt. Aufgrund der Ausschlussfrist nach § 37 TVÖD konnten die Überzahlungen nicht für den gesamten Zeitraum zurückgefordert werden. Von der Rechtsabteilung wurde, wegen der fehlenden groben Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz, eine Haftung der Sachbearbeiter verneint. Von daher muss die Stadt Burgdorf den verbleibenden Schadensbetrag von **17.310,98 €**, wegen der nicht mehr vorhandenen Eigenschadensversicherung, selbst tragen.

Tz. 9  
B

Um für die Zukunft weitere Fehler auszuschließen, hat die Fachabteilung die vorhandenen Kontrollmechanismen verbessert.

In einem anderen Fall wurde die wöchentliche Arbeitszeit ab 01.08.2008 um 2 Stunden erhöht. Diese Stunden hatte die Beschäftigte auch vorher geleistet, jedoch als Mehrarbeitsstunden abgerechnet. In den Arbeitszeitnachweisen ab August 2008 wurden diese dienstplanmäßigen 2 Stunden aber weiter mit aufgeführt, so dass es zu einer doppelten Bezahlung der Stunden kam. Die Überzahlung betrug insgesamt 2.301,65 €. Hiervon verblieb ein Schaden von **1.674,11 €** für die Stadt Burgdorf, weil auch hier grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht nachgewiesen werden konnte und ebenfalls die Ausschlussfrist nach § 37 TVÖD Anwendung fand.

Tz. 10  
B

### **5.3 Zum Vermögenshaushalt**

#### Stundenlohnabrechnungen

Bei der Prüfung der Schlussrechnungen der Gewerke

- Malerarbeiten Neubau KiTa NW
- Elektroinstallation „Alte Sporthalle“ Realschule Burgdorf

wurde vom RPA ein sehr hoher Lohnstundenanteil im Verhältnis zur Gesamtsumme festgestellt. Im ersten Gewerk waren es 21,07 %, im zweiten 17,43 %.

Ein Teil der Lohnstunden entstand nach Aussage der Fachabteilung dadurch, dass vergessen wurde, die entsprechenden Leistungen im LV aufzunehmen.

Das RPA nimmt die Abrechnungen zum Anlass, nochmals darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die nach erfolgtem Baubeginn zusätzlich beauftragt werden, wie schon häufig festgestellt, fast immer zu höheren Kosten führen, da sie keinem Wettbewerb unterliegen. Hierauf hatte das RPA auch bereits mehrfach hingewiesen. Wenn sich zusätzliche Leistungen ergeben sind diese über einen Nachtrag zu beauftragen. Bei Nachträgen werden die Leistungen nach Einheitspreisen, unab-

Tz. 11  
H

hängig vom tatsächlichen Zeitaufwand, abgerechnet. Bei Stundenlohnarbeiten ist nicht nachprüfbar, ob die Anzahl der geleisteten Stunden in dieser Höhe überhaupt erforderlich war. Für den AN besteht somit die Möglichkeit hier ein finanziell besseres Abrechnungsergebnis als bei Nachträgen zu erzielen.

## **6. Schlussbemerkungen**

### **6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Prüfung der Jahresrechnung hat ergeben, dass

1. der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren und
4. nicht das gesamte Vermögen richtig nachgewiesen wurde.

Diese Erklärung gilt mit den Vorbehalten, die im Schlussbericht als Beanstandungen dargestellt sind.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen gegen eine Entlastung keine Bedenken.

Gez. Voutta  
(Voutta)